

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7d6076d0-73ee-3d87-8db2-02ef9f600200>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB IV
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-4-1

## § 74 SGB IV - Nachtragshaushalt

<sup>1</sup>Willigt der Vorstand, bei der Bundesagentur für Arbeit der Verwaltungsrat, in überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben nach [§ 73 Absatz 1](#) nicht ein, ist für Nachträge ein Nachtragshaushaltsplan festzustellen. <sup>2</sup>Auf ihn finden die Vorschriften für den Haushaltsplan und die vorläufige Haushaltsführung entsprechende Anwendung.

